

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	06.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	07.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	14.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln vom 20.10.2008 in der als Anlage beigefügten paraphierten Fassung.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Regelungen zur Kündigung der Betreuungsverträge für die städtischen Kindertageseinrichtungen sind in § 11 der Benutzungsordnung aus dem Jahr 2008 getroffen. Im Zuge eines Rechtsstreits hat das Verwaltungsgericht Köln eine Konkretisierung der Bestimmungen zur fristlosen Kündigung gefordert. Daher ist eine klarstellende Änderung erforderlich.

Die Kündigungsmöglichkeit zum Ende Mai oder Juni ist seit Jahren ausgeschlossen, weil die Plätze unterjährig nicht mehr nachbesetzt werden könnten und somit die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten entfallen würden. Auch zu dieser Regelung wird der Ausnahmefall des „zwingenden Grundes“ konkretisiert.

Die alte Fassung lautet:

§ 11 Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten und der Stadt Köln mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

§ 11 Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten und der Stadt Köln mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich.
3. Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus zwingendem Grund unbenommen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine fristgerechte Kündigung unmöglich oder unzumutbar ist, z.B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten. Ein Umzug kann in der Regel nicht als zwingender Grund angesehen werden. Die Kündigungsgründe sind darzulegen und erforderlichenfalls nachzuweisen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Neufassung der Benutzungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1